

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, ob und inwieweit die Behauptung haltbar ist, daß die sogenannten „Frage- und Befehlsätze“, d. h. überhaupt „Ansprüche“, keine Behauptungssätze — keine „Urteile“ oder „Lügen“ — sind. Allerdings nämlich ist kein „Anspruch“ eine Behauptung (ein „Urteil“ oder eine „Lüge“), und zwar deshalb nicht, weil eben die bloße Behauptung, daß der Behauptende ein besonderes Verhalten des Anderen wünsche oder fürchte, noch keine „Verhalten-Werbung“, kein „Anspruch“ ist, der Behauptende vielmehr mit solcher einfacher Behauptung lediglich auf den Glauben des Behauptungs-Adressaten zielt, daß dem Behauptenden ein solches Wünschen, bzw. Fürchten zugehört, also bloß auf einen „bedeutungsgemäßen Glauben“. Wohl aber stellt jedes Gegebene „Anspruch“ insoferne zwei Behauptungen dar, als der Anspruch-Erheber dem Anspruch-Adressaten wesentlich stets zwei Gedanken bedeutet, nämlich eben den „Eigen-Wunsch- bzw. Furcht-Gedanken“ und den „Ander-Soll-Gedanken“, da er nur durch Bedeuten dieser beiden Gedanken im Anspruch-Adressaten einen Anspruch-Glauben wecken und ihn zum entsprechenden „Handeln“, bzw. „Unterlassen“ veranlassen kann. Hierbei bleibt es gleichgültig, ob sich die Behauptung des „Ander-Soll-Gedankens“ als eine „eingeschlossene Behauptung“ oder als ein besonderer Satz darstellt, ob also der „Anspruch“ aus einem Satze oder aus zwei Sätzen besteht. Denn nicht darauf kommt es an, welche Sätze und wie viele Sätze ein Ansprucherheber bildet, sondern lediglich darauf, welche und wie viele Gedanken der Ansprucherheber mit dem von ihm gebildeten Bezeichnungskörperlichen dem Anspruchadressaten zugehörig zu machen strebt. Die ganze vielfältige und verworrene Lehre von den „Wunsch- und Befehlsätzen“, von den „Imperativen“, „Emotiven“ usw. leidet eben daran, daß man das Gegebene „Anspruch“, das lediglich als Wirkungsgewinn in Beziehung zu besonderem Wollen als seiner wirkenden Bedingung bestimmt werden kann, durch Zergliederung von „Satzformen“, d. h. von „Bezeichnungskörperlichen“ zu bestimmen sucht, obwohl offenbar Bezeichnungskörperliches der verschiedensten „Form“ sich unter je besonderen Umständen in Beziehung zu einem Wollen als seiner wirkenden Bedingung als „Anspruch“ darstellen kann. Fragen wir aber nach der „Normalform“ eines Anspruches, d. h. nach jenem Körperlichen, in welchem jeder mit einem Anspruche bedeutete Gedanke durch einen besonderen Satz vertreten ist, so ergibt sich als Antwort, daß diese „Normalform“ eine Verbindung von zwei Sätzen darstellt, wie etwa in dem Beispiele: „Ich wünsche, daß Du mir ein Glas Wasser bringst, und wenn Du dies nicht tust, werde ich böse“ oder „Ich wünsche, daß Sie das Zimmer verlassen und wenn Sie das nicht tun, lasse ich Sie hinauswerfen“ oder „Ich wünsche, daß Sie mir den Betrag von 2000 Kronen zurückzahlen, und wenn Sie das nicht